

Abwägung zur Bauleitplanung der Stadt Neustadt a. Rbge.

.. plan Hc ..

Stadt- und Regionalplanung

Architekt .. Stadtplaner

Dipl.-Ing. Ivar Henckel

Schmiedeweg 2

31542 Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung

1.

Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. bis einschließlich 18.07.2024.

Im genannten Zeitraum ist eine Stellungnahme eingegangen.
2.

Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger Öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Anschreiben vom 05.06.2024 - Stellungnahme bis einschließlich 18.07.2024.

Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben.

Vermerke zur Abwägungsempfehlung

B = Begründung ändern oder ergänzen

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

K = Keine Abwägung erforderlich

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

T = Textliche Festsetzung/Hinweis ändern

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Z = Zurückweisung einer Argumentation

Gesamtliste der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange			
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit		Datum der Stellungnahme / des Schreibens	Abwägungsempfehlung
A01	Anwohnende	09.07.2024	K, B, Z, V
Behörden/Träger öffentlicher Belange		Datum der Stellungnahme / des Schreibens	Abwägungsempfehlung
1	Region Hannover	15.07.2024	K, B, T
2	Region Hannover - Denkmalpflege	18.07.2024	B, T
3	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	--	--
4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	--	--
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	--	--
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	--	--
7	Staatliches Baumanagement Weser-Leine	--	--
8	Finanzamt Nienburg	--	--
9	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	--	--
10	LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.07.2024	B, T

11	LGLN - Katasteramt Hannover	--	--
12	Polizeikommissariat Neustadt a. Rbge.	--	--
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.06.2024	K
14	Nds. Heimatbund e. V.	--	--
15	Naturschutzbeauftragter westlich der Leine	--	--
16	Naturschutzbeauftragter östlich der Leine	--	--
17	Rasant Vertrieb Telekommunikation Geschäfts- u. Privatkunden	--	--
18	LeineNetz GmbH	--	--
19	Abfallwirtschaft Region Hannover	08.07.2024	B, Z
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	--	--
21	Avacon Netz GmbH	07.06.2024	Keine
22	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG)	07.06.2024	Keine
23	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	--	--
24	TransnetBW GmbH (ehem. TenneT TSO Nord Lehrte)	12.06.2024	Keine
25	TenneT TSO GmbH SuedLink	--	--
26	Transnet BW GmbH SuedLink	--	--
27	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH	--	--
28	Wasser- und Bodenverband "Leineniederung"	--	--
29	Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf	--	--
30	Bischöfliches Generalvikariat	--	--
31	BUND	--	--
32	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V., Naturschutzwart	13.06.2024	B, T

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
NR. A01	Anwohnende	Als betroffene Eigentümerin möchte ich Stellung nehmen und Ihnen hiermit meine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung begründen.	Kein Abwägungserfordernis.	K
		Der Antrag wurde von einem Eigentümer im Geltungsbereich gestellt. Die meisten der anderen haben dem Antrag ohne vorherige Aufklärung aus Nachbarschaftsgründen zugestimmt. Mindestens zwei der unmittelbar an das geplante Bauprojekt grenzenden Eigentümer lehnen die geplanten Änderung ab.	Sachdarstellung, kein Abwägungserfordernis.	K
		1. Durch die Planänderung würde die Flächenversiegelung auf den Grundstücken deutlich erhöht. Dem entgegen gibt der § 1 a Abs. 1 BauGB vor, „Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“.	Durch die Nachverdichtung im Rahmen der Planänderung wird auf den rückwärtigen Grundstücksbereichen eine Bebauung/Erweiterung der Bebauung erstmalig ermöglicht. Eine Nachverdichtung steht im Einklang mit § 1 a Abs. 1 BauGB, da einer Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich der Stadt vorgebeugt wird. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	B
		Es handelt sich um direkt an Überschwemmungsgebiet grenzende Flächen!	Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) bleiben von der Planung unberührt. Es gibt sowohl Bereiche, die innerhalb des ÜSG liegen, für die das Baurecht nicht geändert wird und Bereiche, die außerhalb liegen, die nachverdichtet werden sollen. <u>Korrektur der Sachdarstellung, kein Abwägungserfordernis.</u>	Z
		Lt. vorliegender Planung soll die GRZ von 0,3 in Ansatz gebracht werden. Bei Zurechnung von Nebenanlagen und Zufahrten ergibt sich eine maximale Versiegelung von 45%. Wie soll aufgrund dieser Situation auf den hinteren Grundstücksbereichen noch eine sachgerechte Bebauung vorgenommen werden ?	Mit der Festsetzung der GRZ erfolgt die rechtliche Steuerung der städtebaulichen Dichte. Diese ermöglicht regelmäßig eine sachgerechte Bebauung innerhalb der Baugrenzen. Es gibt Bereiche, wo aufgrund der Flächenverfügbarkeit nur geringfügig nachverdichtet werden kann und Bereiche, bei denen mehr möglich ist. Bei der GRZ handelt es sich jedoch um einen	V Z

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Zumal durch den Neubau aus 2020 auf Flur 27 /19 bereits eine deutlich größere Fläche als zuvor im Überschwemmungsgebiet direkt bis an das Fließgewässer grenzend (hier wurde keine 3m Gehölzreihe eingehalten) versiegelt wurde. Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf die Ermittlungen zum ursprünglichen Bebauungsplan von 1972. Seitdem hat sich viel verändert und diese Herangehensweise wird den neuen Rahmenbedingungen nicht gerecht. Es stellt sich die Frage ob die Auswirkungen des geplanten Deichbau "Silbernkamp" und die in den letzten Jahren immer wieder auftretenden Überschwemmungsereignisse im ganzen Bundesgebiet bei den vorliegenden Gutachten ausreichend beachtet wurden. Im Norden auf dem Flurstück 207 /3 grenzt ein Fließgewässer, über das auch die Entwässerung des Gewerbegebietes erfolgt. Wurde die jüngste Erweiterung des Gewerbegebietes überhaupt und wenn ja ausreichend berücksichtigt?	Maximalwert, der bei der Umsetzung selbstverständlich auch unterschritten werden kann. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aufgrund der örtlichen Situation. <u>Der Hinweis wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.</u> Bei der Bebauung handelt es sich um ein genehmigtes Bauvorhaben außerhalb des ÜSG auf der Grundlage des Ursprungsbebauungsplans. Das Gebäude hat damit Bestandsschutz. Aus Platzgründen kann dort keine Pflanzbindung festgesetzt werden. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Es ist hier leider nicht nachvollziehbar, auf welches Gutachten sich der Hinweis bezieht. Die beauftragten Gutachten orientieren sich jedoch grundsätzlich an der zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell geltenden Rechts- und Sachlage. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Die durch den Deichbau im Silbernkamp in der Kernstadt rechnerisch verlorengegangenen Überflutungsbereiche werden durch andere Maßnahmen (Retentionsflächen) wie z.B. Blenken in den Leinewiesen berücksichtigt. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Graben wird zur Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet Ost (GE Ost) genutzt. Dabei ist durch entsprechende wasserbauliche Maßnahmen – auch bei baulichen Erweiterungen des GE Ost (und ergänzend bei den baulichen Maßnahmen an der Bundesstraße 6) – sichergestellt, dass der Abfluss auf das rechtlich zulässige Maß beschränkt bleibt. Hinweis des ABN hierzu: „Sollte im östlichen Gewerbegebiet zu Erweiterungen kommen,	K K K V K

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		2. Zur Erschließung der geplanten Hinterbebauung müssen Durchfahrten neben der bisherigen Bebauung geschaffen werden. Dadurch entfallen Stellplätze für die Vorderhäuser. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Darüberhinaus werden durch die Einfahrten Parkmöglichkeiten im öffentlichen Verkehrsraum reduziert und dies führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs. 3. Eine Zuwegung für Löschfahrzeuge ist bei einem Großteil der betroffenen Grundstücke gar nicht möglich. Somit ist die Flächenbilanz irreführend dargestellt. Siehe Flur 27/4; 27/6 u. 27/7	könnten das Rückhaltevolumen der 3 hintereinander geschalteten Regenrückhaltebecken (z. Bsp. das erste Becken von oben gesehen) erweitert werden. Der genehmigte Drosselabfluss aus den Regenrückhaltebecken beträgt z. Zt. 1.000 l/s und wird dann über den, dem B-Plan benachbarten Graben, in die Leine abgeleitet“. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Durch den Wegfall der Stellplatzpflicht in der NBauO sind Parkplätze auf privaten Grundstücksflächen nicht mehr erforderlich im Sinne des Gesetzes. Daher dürfen diese auch nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, da nur erforderliche Parkplätze festgesetzt werden dürfen. Eine Festsetzung von Stellplätzen auf den jeweiligen Grundstücken würde diese Flächen für andere Nutzungen entziehen. Der Bebauungsplan wird dementsprechend keine expliziten Stellplatzfestsetzungen auf den jeweiligen Grundstücken vorsehen. Dass Anwohner dann möglicherweise vermehrt im öffentlichen Straßenraum parken könnten, scheint vom Gesetzgeber politisch gewollt. <u>Der Anregung zur verbindlichen Ausweisung von Stellplätzen auf den Grundstücken wird nicht gefolgt.</u> Der Ziegeleiberg ist eine öffentlich gewidmete Straße. Damit ist die Zuwegung zum Plangebiet grundsätzlich sichergestellt. Weitere Zufahrten über öffentliche Verkehrsflächen zu den Grundstücken sind nicht erforderlich, da der Brandschutz aufgrund der geringen Entfernung der Bauflächen zur Straße Ziegeleiberg sichergestellt ist. Die Erreichbarkeit der Gebäude im Sinne des Brandschutzes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	K V Z Z K

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		4. Die rückwärtigen Flächen sind meines Erachtens auch nicht groß genug, um eine Nachverdichtung aus städtebaulicher Sicht erforderlich erscheinen zu lassen.	Mit der Erweiterung der Baugrenzen werden die Flächen für eine optionale Nachverdichtung bereitgestellt. Über die Inanspruchnahme der Option entscheiden die Flächeneigentümer unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. <u>Der Hinweis wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.</u>	K
		5. Der im Gutachten bereits aufgeführte Lärmpegel liegt weit über der Norm und teilweise im gesundheitsgefährdenden Bereich. Das Gutachten entstand zu Covid Zeiten. Der Verkehr auf der B6 war zu der Zeit deutlich geringer als üblich. Somit ist eher von höheren Werten auszugehen zumal mit immer dichterem Verkehrsaufkommen gerechnet werden muss und die B6 oberhalb des Baugebiets liegt, was die Schallbelastung für das Wohngebiet erhöht. Die im Gutachten genannte Lärmsanierung der B6 schließt den Bereich der B6 Brücken über die Leine meines Wissens nach, aus Kostengründen, aus. Somit ist mit keiner Reduktion zu rechnen, da schlichtweg der verantwortliche Abschnitt nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist.	Das Lärmgutachten berücksichtigt einen Prognosewert (2030) für die Berechnung. Dieser orientiert sich nicht an einschränkenden Annahmen während der Covid-Pandemie. Die Lärmwerte (maßgebliche Außengeräuschpegel) sind im Bebauungsplan dargestellt, damit die Nutzung der Außenwohnbereiche entsprechend darauf abgestellt werden kann. Für die Innenbereiche der Gebäude ergeben sich Festsetzungen im Rahmen des passiven Schallschutzes, die gesunde Wohnverhältnisse ermöglichen. Mit dem Ausbau der B6 (ab 2026) werden aktive Schallschutzmaßnahmen an der Bundesstraße 6 vorgesehen. <u>Der Hinweis wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.</u> Ergänzender Hinweis: Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegt der Feststellungsentwurf für die Baumaßnahme an der Bundesstraße 6 vor. Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Rahmen der Baumaßnahme umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen geplant werden, um die Umweltauswirkungen für die Anwohner zu minimieren.	V, Z K
		6. Der neue Bebauungsplan sieht für die Grundstücke die nördlich an das Fließgewässer grenzen eine 3m breite Bepflanzung mit vorgegebenen Gehölzen, sowie eine Baugrenze von 10m Abstand zur angrenzenden Grabenparzelle vor. Mir erschließt sich nicht warum das Grundstück des Antragstellers (Flur 27 /19) von dieser Regel ausgenommen wurde. Zumal für seinen Neubau der komplette Bestand bds. des	Die Festsetzung zur Pflanzbindung entlang der Nordgrenze stellt darauf ab, den vorhandenen Grünbestand zu erhalten. Beim Flurstück 27/19 ergibt sich diese Option aufgrund der fehlenden Bepflanzung und der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht mehr. Kostenträger von Pflanzmaßnahmen, sofern erforderlich, sind die jeweiligen Flächeneigentümer. <u>Der Hinweis wird im Übrigen zur Kenntnis genommen.</u>	K

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Öffentlichkeit, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Fließgewässers gerodet wurde. Wer trägt die Kosten einer derartigen Bepflanzung, Pflege/Rückschnitt, bzw. Umgestaltung der derzeitigen Nutzflächen. In meinem Fall lagert dort das Brennholz und der Kompost. Aus den oben genannten Gründen sehe ich eine bauliche Nutzung der hinteren Grundstücksbereiche als nicht gegeben.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	K

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
NR. 1	Region Hannover Schreiben vom 15.07.2024	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt die UNB zu dem o.g. B-Plan-Verfahren folgende Stellungnahme ab: 1) Grundsätzlich gibt es aus Sicht der UNB keine Bedenken gegen die Realisierung der Planung. 2) Begrüßenswert ist besonders auch die Festsetzung des grabenbegleitenden Gehölzbestandes, im Norden des Plangebiets (siehe Artenschutzbeitrag, S. 1f sowie B-Plan). Weiterhin empfiehlt die UNB die Sand-Birke (Betula pendula) aus dem Artenkatalog im B-Plan zu entfernen, aus den Arten, die für eine Ersatzpflanzung ausgewählt werden können. Die UNB hat die letzten, sehr trockenen Jahre die Erfahrung gemacht, dass neu gepflanzte Sand-Birken sehr große Schwierigkeiten im Anwachsen nach Neupflanzung haben (Klimawandelbedingt). Auch Altexemplare von Sand-Birken sind auf Grund der Extremwetterlagen in den letzten Jahren	Kein Abwägungserfordernis. <u>Der Anregung zur redaktionellen Anpassung der Gehölzliste wird gefolgt.</u>	K B, T

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		sehr viel abgestorben. Hausintern hat sich die UNB daher dazu entschieden, Sand-Birken nicht mehr im Rahmen von Ersatzpflanzungen zu empfehlen. <u>Untere Waldbehörde</u> Von Seiten der Unteren Waldbehörde bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur o. g. Planung. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Planungsgebiet befindet sich eine altlastenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung des Standortes als Ziegelei mit der NLÖ-Nr. 253.011.5.230.0695 potentiell mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder der Allgemeinheit besteht. Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen. Stellungnahme nachsorgender Bodenschutz Der Planungsbereich wird im Verdachtsflächenkataster der Region Hannover mit der Standortnummer 253.011.5.230.0695 geführt. Es ist bekannt, dass von ca. 1700 – 1898 die Ratzziegelei im Planungsbereich ansässig war. Der Planungsbereich ist anthropogen überprägt. Konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, z.B. aus Bodengutachten, liegen der unteren Bodenschutzbehörde aktuell nicht vor. Für den Betrieb von Ziegeleien ist i.d.R. der Abbau von Ton erforderlich. Angaben zur Lage von Tongruben liegen der unteren Bodenschutzbehörde	Kein Abwägungserfordernis <u>Der Hinweis auf die altlastenverdächtige Fläche wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung/Planzeichnung ergänzt.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis auf die altlastenverdächtige Fläche wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in der Begründung/Planzeichnung ergänzt.</u>	K B, T K K, B

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		aktuell nicht vor. Tongruben sind nach Aufgabe des Abbaus i.d.R. wieder verfüllt worden. Zur Verfüllung können Abfälle oder ortsfremde Bodenmaterialien verwendet worden sein. Durch die altlastrelevante Flächenvornutzung können schädliche Bodenveränderungen im Sinne von chemischen Bodenkontaminationen oder physikalischer Bodenveränderungen nicht ausgeschlossen werden. Im Bereich von ehemaligen Tongruben kann die Tragfähigkeit des Baugrundes verändert sein. Es wird empfohlen die Nutzungshistorie des Planungsbereiches durch eine historische Recherche näher zu betrachten, um die potentielle Gefährdungen für die aktuelle Flächennutzung und die geplante Flächennutzung abzuleiten. Aus den Ergebnissen der historischen Recherche ist abzuleiten, ob weitere Untersuchungsschritte zur Erkundung der Fläche im Sinne von Bodenuntersuchungen erforderlich sind. Für den westlichen Planungsbereich ist bei der unteren Bodenschutzbehörde die Kennzeichnung „Leine-Aue“ vermerkt. Übersichtsuntersuchungen im Auftrag der Region Hannover haben ergeben, dass die Böden der Leine Aue mit Schwermetallen wie z.B. Blei, Cadmium und Zink aus dem historischen Bergbau im Harz über den Zufluss der Innerste unterschiedlich stark belastet wurden. Konkrete Hinweise auf Belastungen der Böden im Planungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde aktuell nicht vor. Auswirkungen auf die aktuelle Planung werden durch die Kennzeichnung „Leine-Aue“ nicht abgeleitet. Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz	<u>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</u> <u>Kein Abwägungserfordernis.</u>	K, B K

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Die Bodenkarte (BK50) weist für den östlichen Planungsbereich als Bodentyp eine mittlere Braunerde und für den westlichen Planungsbereich einen mittleren Pseudogley aus. Für den Planungsbereich werden keine Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit abgeleitet. Im Planungsbereich liegen Böden von allgemeiner Bedeutung vor. Aufgrund der Vorprägung des Planungsbereiches durch eine Ziegelei kann die natürliche Bodenfunktionserfüllung verändert oder beeinträchtigt sein. Eine weitere Betrachtung der Bodenfunktionserfüllung ist aufgrund der Vorprägung der Fläche, der geringen Flächengröße der geplanten Neuversiegelung und der allgemeinen Bedeutung der Böden im Planungsbereich nicht erforderlich. Für den Planungsbereich werden durch die Umsetzung der Überplanung Auswirkungen auf die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ erwartet, d.h. die Infiltration- und Retentionskapazität der Böden für Wassereinträge. Es wird grundsätzlich und vorsorglich empfohlen die Auswirkungen von Neuversiegelungen auf potentielle Hochwassereignisse und Starkregenereignisse fachgerecht zu prüfen. Hinweis: Aufgrund der geringen Entfernung des Planungsbereiches zum Überschwemmungsgebiet kommt der Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ eine besondere Bedeutung im Hinblick auf Hochwassereignisse zu. Zum Schutz und Erhalt dieser Bodenteilfunktion sind Bodenverdichtungen im Planungsbereich im Bereich von Grün- und sonstigen Freiflächen zu vermeiden. Eine Vermeidung von Bodenverdichtungen kann erfolgen indem Befahrungen und	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Bevor gebaut wird, sollte nachgewiesen werden, dass durch die zusätzliche Versiegelung keine unzulässigen Nachteile für den Wasserhaushalt oder die Starkregenvorsorge entstehen. Dies ist im Rahmen der Bauantragstellung nachzuweisen. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u>	B K B B

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Beanspruchungen von unbefestigten Böden, z.B. bei Bau- maßnahmen, vermieden werden oder z.B. Baggermatten zum Schutz der Böden vor Bodenschadverdichtungen einge- setzt werden. <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage wird werden folgende Bedenken vorgetragen: 1. Die in Bezug genommene DIN 18005 liegt mit Stand 2023 in einer novellierten Fassung vor. 2. Die in der Schallprognose verwendeten Verkehrs- mengen sind stark veraltet und damit ungeeignet. Es ist er- forderlich, die Hochrechnung auf den Prognosehorizont auf der Basis der Daten aus dem Jahr 2021 (nicht 2015) herzu- leiten (https://www.strassenbau.niedersachsen.de/start- seite/service/pdf_karten/pdf-karten-78690.html) und die Auswirkungen darzustellen, da eine Abweichung im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu Lasten der Schutzbedürftigen gehen darf. 3. Der Prognosehorizont beträgt mindestens 10 Jahre (vgl. Bundesrats-Drucksache 661/89: Begründung zur Ver- kehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV sowie BVerwG - 9 C 2.06 - Urteil vom 7. März 2007). Diese Zeitspanne wird in der Prognose deutlich unterschritten. Es ist erforderlich, dass die Auswirkungen dargestellt werden, da eine	Nach Rücksprache mit dem Büro GTA als Verfasserin der schall- technischen Untersuchung ergeben sich inhaltlich die nachfol- genden Aussagen. <i>Der Stand der DIN 18005 kann im Gutachten angepasst werden, inhaltlich ändert sich nichts. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u></i> <i>Die Zahlen ergeben einen Anstieg von 500 Pkw-Kfz/24h zwi- schen 2015 und 2021 und einen Rückgang von 100 Lkw-Kfz/24h im gleichen Zeitraum. Als Prognosewert 2030 für die Berech- nung wurden ein weiterer Anstieg um 900 Pkw-Kfz auf 18.500 Kfz/24h angenommen. Dies ist allerdings keine Prognose son- dern lediglich als rechnerischer „Zuschlag“ zu verstehen. Bei ei- nem Anstieg, wie in den Vorjahren, entspricht dies einem Prog- nosehorizont von ca. 12,5 Jahren (bis 2033/2034). Für eine kon- kretere Prognose wird ein Verkehrsgutachten erforderlich. Dies scheint aufgrund der ausreichenden Berücksichtigung der vor- liegenden Prognose nicht erforderlich. Das Zitat zum Prognosehorizont ist falsch, die Drucksache 661/89 bezieht sich ausschließlich auf den Anwendungsfall der 16. BImSchV, also auf Planfeststellungsverfahren. In der Bauleit- planung ist nur gefordert "ausreichend" prognostische Betrach- tungen anzustellen. <u>Der Anregung zur Überarbeitung der</u></i>	K H Z

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Abweichung im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu Lasten der Schutzbedürftigen gehen darf. 4. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels im Sinne der DIN 4109 ist es erforderlich, die gewerblich und industriellen Nutzungen nördlich sowie östlich der Bundesstraße einzubeziehen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der ermittelte bauliche Schallschutz unterdimensioniert wird. Fundstellennachweise DIN 18005 Schallschutz im Städtebau - Grundlagen und Hinweise für die Planung, einschließlich DIN 18005 Beiblatt 1; Juli 2023 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert. DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, Januar 2018 DIN 4109-2 Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018 <u>Untere Wasserbehörde</u> Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	<u>Verkehrsprognose sowie zur Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung wird nicht gefolgt.</u> <i>Maßgebliche Außengeräuschpegel, die auch auf Gewerbelärm abstellen, sollten nur in GE-Gebieten angesetzt werden, sonst nicht. Im vorliegenden Fall ändert sich ohnehin nichts, da der kleinste Wert 64 dB beträgt. Eine Unterdimensionierung kann nicht auftreten, da baulicher Schallschutz zum Schutz vor Anlagengeräuschen/Gewerbelärm nicht zulässig ist.</i> Im Jahr 2026 soll die Baumaßnahme zur Ausbauplanung der Bundesstraße 6 beginnen. Sie berücksichtigt aktive Lärmschutzmaßnahmen auf der Stadtseite sowie den Einbau offener, schallschluckender Asphaltmischungen. Im Ergebnis ist bei der Umsetzung der Baumaßnahme an der B 6 von einer Reduzierung der Lärmeinwirkung gegenüber der Ausgangssituation auszugehen. <u>Kein Abwägungserfordernis.</u>	Z

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.	Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für Bauvorhaben. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	K
		Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u>	K, B
		Hinweis: Teile des Plangebiets liegen innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Leine. § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes ist zu beachten.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u>	K, B
		Brandschutz Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO- NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u>	K, B
		ÖPNV Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.	<u>Kein Abwägungserfordernis.</u>	K

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Untere Landesplanungsbehörde Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	<u>Kein Abwägungserfordernis.</u>	K
NR. 2	Region Hannover - Denkmalpflege, Schreiben vom 18.07.2024	Grundsätzlich bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Der Hinweis auf § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz sowohl auf dem Plan als auch in der Begründung ist jedoch missverständlich. Daher wird empfohlen, ihn wie folgt anzupassen. „Sollten bei Bau- und Erdarbeiten archäologische Bodenfunde (Bodendenkmäler) gemacht werden (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen), so sind diese gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz meldepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Bodenfunde und Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Fremdeinwirkung zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung und auf die Planzeichnung übernommen.</u>	B, T
NR. 10	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 11.07.2024	Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegslufbildauswertung). Eine	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, hat im August 2025 für den Standort die Luftbildauswertung durchgeführt (AZ: BA-2025-01544). Nach Prüfung der Luftbilder wird für Teilflächen eine Kampfmittelbelastung vermutet. Der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel hat sich somit teilweise bestätigt. Für diese Teilflächen besteht die Empfehlung Sondierungen durchzuführen. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>	B, T

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Krieglufbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Krieglufbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Krieglufbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://lgl-n-kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html		
NR. 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	K

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Bundeswehr, Schreiben vom 06.06.2024	bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Schutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte es bei diesem Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: - Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes - Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN - Standzeit Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Anschrift militärische Luftfahrtbehörde: Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		erneut zu beteiligen. Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung zu übersenden.		
NR. 19	Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, Schreiben vom 08.07.2024	durch die Änderung ergäben sich „Hinterlieger“, die von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden können. Eine Entsorgung „vor der Haustür“ ist hier nicht durchführbar. Daher muss an der jeweiligen Erschließungsstraße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem diese Anwohner ihre Abfall- und Wertstoffsäcke bereitstellen müssen. Es ist empfehlenswert, diese Sammelplätze bereits mit der Aufstellung des B.-planes festzulegen. (§ 11 Abs. 4, §13 Abs. 2 der Abfallsatzung). Bei Wohnhäusern, in denen die Entsorgung über Abfalltonnen und Wertstofftonnen (2-Radbehälter) gesteuert wird, wären die Wertstofftonnen dem Entsorger zur Abholung generell an der Straße bereitzustellen; dies gilt auch für Altpapiertonnen. Für die Restabfall- und Biotonne gilt, dass die Tonnenstandplätze möglichst in Nähe (<15m) zur Fahrbahn angelegt werden, damit eine Entsorgung direkt von der öffentlichen Straße aus erfolgen kann.	<u>Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Begründung übernommen.</u> Die Festsetzung von Sammelplätzen müsste vor „jeder“ Haustür erfolgen, die an die Suttorfer Straße oder den Ziegeleiberg grenzt. Dies ist nicht zweckmäßig, zumal die Verkehrsflächen nicht Bestandteil des Geltungsbereichs sind. <u>Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</u>	B Z
NR. 32	Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e.V. Naturschutzwart, Schreiben vom 13.06.2024	wir bearbeiten diesen Vorgang für den Landeswanderverband Niedersachsen. Der Landeswanderverband Niedersachsen ist ein anerkannter Naturschutzverband. Wir empfehlen den Schutz gegen Überschwemmung und Grundwasser "sog. Drückewasser" zu verbessern, da das Überschwemmungsgebiet in der Nähe ist. Wasserdichte Keller sind aufgrund der Klimaveränderungen wichtig geworden wie sich in Neustadt am Rübenberge "An der Torfbahn" gezeigt hat. Deshalb empfehlen wir in den Nachrichtlichen	Der nachrichtliche Hinweis wird redaktionell angepasst. <u>Der Anregung wird gefolgt.</u>	B, T

Abwägungsvorschlag

Bebauungsplan Nr. 114 „Garten-, Wiesenstraße“, beschleunigte 6. Änderung, Kernstadt

.. plan Hc .. Stadt- und Regionalplanung

- Öffentliche Auslegung, Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB

Zeitraum vom 10.06. Bis einschließlich 18.07.2024.

Anschreiben vom 05.06.2024. - Stellungnahme bis einschl. 18.07.2024

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Name / Datum	Anregung / Hinweis	Abwägungsvorschlag	Vermerk
		Hinweisen zu 2. Grundwasser die Worte "sind erforderlichen-falls" zu streichen.		